

**Muster einer
Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstück-
anschlüsse
In der Stadt/Gemeinde...**

Stand: 28.07.2021

Am 18.05.2021 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718). Vor diesem Hintergrund ist die nachfolgende Muster-Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse überarbeitet worden.

Diese Muster-Satzung ist in Abstimmung **mit dem Ministerium für Umwelt, Natur-Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV NRW)** und der Kommunal Agentur NRW erstellt worden. **Die Abstimmung mit dem MULNV NRW bezieht sich nur auf die wasserrechtlichen Inhalte.**

Wichtige Hinweise zur Anwendung der Mustersatzung:

1. Kennzeichnung der Änderungen

Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Mustersatzung (Stand: 12.09.2016) sind in **roter Schriftfarbe** gekennzeichnet.

2. Notwendigkeit einer Regelung zum Kostenersatz (§ 10 KAG NRW)

Eine satzungsrechtliche Regelung über den Kostenersatz nach § 10 KAG NRW (§§ 20 bis 24 dieser Muster-Satzung) ist nur dann erforderlich, wenn die Grundstücksanschlüsse kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde sind. Sind die Grundstücksanschlüsse nach der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt worden, so werden die Kosten für die Grundstücksanschlüsse über Kanalanschlussbeiträge und/oder die Benutzungsgebühren finanziert. Die Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW 2016 geht im Satzungstext davon aus, dass die Grundstücksanschlussleitungen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinden sind.

Der rechtliche Hintergrund stellt sich insoweit wie folgt dar:

Nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) sind die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, das auf den Grundstücken in ihrem Zuständigkeitsgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Abwasser ist Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Die Städte und Gemeinden betreiben zur Erfüllung der ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht kommunale Abwasserentsorgungseinrichtungen. Hierunter ist die Gesamtheit des personellen und sachlichen Mitteleinsatzes zu verstehen, welcher benötigt wird, um das auf den Grundstücken anfallende Abwasser zu entsorgen. Hierzu gehören z. B. die öffentlichen Abwasserkanäle wie etwa Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle, Kläranlagen, Sonderbauwerke, wie etwa Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken. Soweit allerdings Abwasserbehandlungsanlagen (wie z. B. Kläranlagen) von sondergesetzlichen Wasserverbände errichtet und betrieben werden (§ 53 LWG NRW), gehören diese nicht zu Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde.

Weder das WHG noch das LWG NRW treffen gesetzliche Regelungen darüber, was zur öffentlichen (kommunalen) Abwasserentsorgungseinrichtung gehört bzw. wo diese endet (z. B. an der privaten Grundstücksgrenze). **Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde bestimmt in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung), was zu ihrer Abwasserentsorgungseinrichtung gehört, d.h. wo diese endet (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 21.06.2010 – Az.: 15 A 426/10; OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 – Az.: 14 A 2688/09).**

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören grundsätzlich die **Hauptkanäle** (Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle) **in der öffentlichen Straße.**

Im Hinblick auf den Anschluss der privaten Grundstücke an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung (öffentliche Abwasseranlage) wird weiterhin zwischen dem so genannten **Grundstücksanschluss** (Grundstücksanschlussleitung = Leitung zwischen dem öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze) und dem so genannten **Hausanschluss** (Hausanschlussleitung = Leitungsstrecke auf dem privaten Grundstück von der privaten Grundstücksgrenze bis in das Gebäude hinein oder zu dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt) unterschieden.

In Nordrhein-Westfalen gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Stadt und auch keine Gemeinde, welche die Hausanschlüsse (Hausanschlussleitungen) auf dem privaten Grundstück zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erklärt hat.

Dieses findet seinen Grund insbesondere darin, dass die privaten Grundstücke flächenmäßig unterschiedlich groß sind, so dass auch unterschiedliche Leitungslängen der Hausanschlussleitungen auf den privaten Grundstücken festzustellen sind. Hinzu kommt, dass bei Grundstücken, die unmittelbar mit der Gebäude-Außenwand an den öffentlichen Bürgersteig angrenzen keine Hausanschlussleitung vorhanden ist, sondern es gibt hier lediglich einen Grundstücksanschluss.

Außerdem sind auch bei Grundstücken mit Hausanschlussleitungen die Kosten für die Erneuerung bzw. Sanierung sehr unterschiedlich je nachdem wie sich die Situation auf dem privaten Grundstück darstellt. So ist z. B. die Aufnahme eines Naturstein-Pflasters zur Erneuerung der Hausanschlussleitung in offener Bauweise (Trassengraben) erheblich teurer als wenn die Hausanschlussleitung unterhalb einer Rasenfläche verläuft. Diese unterschiedlichen Kosten lassen es aus Sicht der Städte bzw. Gemeinden vorzugswürdiger erscheinen, dass jeder Grundstückeigentümer für die Hausanschlussleitung auf seinem privaten Grundstück selbst verantwortlich ist und auch unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) die Hausanschlüsse selbst finanziert.

Allerdings **haben ca. 50 % der 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) geregelt, dass die sog. Grundstücksanschlüsse Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.** In den anderen ca. 50 % der Städte und Gemeinden gehören die Grundstücksanschlüsse nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Damit sind die Grundstücksanschlüsse in diesen Städten und Gemeinden dann eine private Abwasserleitung im öffentlichen Verkehrsraum (öffentlichen Straßengrundstück).

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 26.03.2012 – Az. 14 A 2688/09 -; Beschluss vom 18.06.2012 – Az.: 15 A 989/12) gilt, dass bei einem **Grundstücksanschluss**, der kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, den Grundstückseigentümer die Pflicht trifft, den **Grundstücksanschluss** und den **Hausanschluss** herzustellen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten (vgl. zur Instandhaltungs- und Sanierungspflicht für private Ableitungen: OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 189/16 - ; OVG NRW, . Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 - ; OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 – Az.: 22 A 2742/94 – NWVBI 1998, S. 198).

Allerdings **besteht nach § 10 KAG NRW** für die Gemeinde die Möglichkeit, in diese Pflicht des Grundstückseigentümers einzutreten und satzungsmäßig zu regeln, dass die Gemeinde im Hinblick auf den Grundstücksanschluss die Pflichten des Grundstücksei-

gentümers zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung übernimmt und hierfür den sog. Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem konkret betroffenen Grundstückseigentümer geltend macht.

Dieses muss die Gemeinde nicht nur in der Abwasserbeseitigungssatzung klar regeln, sondern es müssen darüber hinaus auch satzungsrechtlichen Regelungen zum Kostenersatzrecht erlassen werden (so: OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 – Az. 14 A 2688/09). Diese Regelungen finden sich in den §§ 20 bis 24 dieser Muster-Satzung (siehe hierzu auch die A. Allgemeine Anmerkungen und B. Besondere Anmerkungen Nr. 32).

3. Getrennte Benutzungsgebühren

Die Muster-Satzung geht von der Erhebung einer Schmutzwassergebühr und einer Regenwassergebühr aus, weil die Erhebung einer gesonderten Regenwassergebühr Pflicht ist (so: OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – Az.: 9 A 3648/04 –).

Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom ... 1)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,**

- der **§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969** (GV. NRW. 1969, S. 712), **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019** (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **§ 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995** (GV. NRW. 1995, S. 926), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021** (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016** (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021** (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **2)** die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der **Abwasserbeseitigungssatzung** der Gemeinde vom stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und

Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). **3)**

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird. **4)**

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren 5)

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und **§ 54 LWG NRW** Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3)** Die Abwasserabgabe für **Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von **der- oder** demjenigen erhoben, **die oder** der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Be-

nutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Mögliche Zusatz-Regelung: 6)

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem **Frischwassermaßstab (§ 4)**.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der **bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche** auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser **abflusswirksam** in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um **der oder** dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch **die gebührenpflichtige Benutzerin oder** den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat **die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder** der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. **7)**
- (4) Bei der Wassermenge aus **privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen)** hat **die oder der** der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. **Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.** Ist **der oder** dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. **Die oder der** Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den **Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:**

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder **der oder** dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf **ihre oder** seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss **in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO)** alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung **der Herstellerin oder** des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt **der oder** dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. **8)**

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder **der oder** dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare

Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit **die oder** der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat **sie oder** er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt **die oder** der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch **die oder** den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. **9)**

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. **10)** Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. **11)**
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung **der Eigentümerinnen oder** der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. **Die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw.

überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf **ihrem oder** seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist **sie oder** er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf **ihrem oder** seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer **ihrer oder** seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen **der Grundstückseigentümerin oder** des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat **die Grundstückseigentümerin als Gebührenschnldnerin oder** der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. **12)**

alternativ: Regelung bei der Anfertigung von Luftbildern

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung **der Eigentümerinnen oder** Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. **Die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung **der Grundstückseigentümerin oder** des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. **Die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichne-

rischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen **der Grundstückseigentümerin oder** des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat **die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder** der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch **die oder** den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 €.
- (5) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist.** Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der **qualifizierten Regenwassernutzungsanlage** trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine **qualifizierte Regenwassernutzungsanlage** betrieben und fällt durch die Nutzung

des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler **in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MesseG, Mess- und EichVO)** alle 6 Jahre erneut geeicht werden **oder** durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

- (6) Bei einer lückenlosen **Dachbegrünung** mit einer **Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.**

Zu möglichen Gebührenabschlägen bei der Regenwassergebühr und zur Erhebung einer Grundgebühr wird insgesamt auf die Anmerkung 13) verwiesen.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht 14)

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind **15)**

- a) die Grundstückseigentümerin oder **der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,**
- b) **die Nießbraucherin oder** der Nießbraucher **die-** oder derjenige, **die oder** der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) **die Straßenbaulastträgerin oder** der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. **16)**

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist **die neue Grundstückseigentümerin oder** der neue Grundstückseigentümer **17)** vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat **die oder** der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. **18)**

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

Mögliche Alternativ-Regelung für sog. Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW:

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW **Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.** Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW **Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.**

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe **der zuständigen Wasserversorgerin oder** des zuständigen Wasserversorgers oder **einer oder** eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm 19)

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) **Gebührenpflichtige oder** Gebührenpflichtiger ist **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer, **die oder** der Erbbauberechtigte oder **die oder** der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf **deren oder** dessen Grundstück

die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben 20)

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) **Gebührenpflichtige oder** Gebührenpflichtiger ist **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer, **die oder** der Erbbauberechtigte oder **die oder** der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf **deren oder** dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können. **21)**
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und **22)**
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

23)

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. **24)**
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder **derselben Grundstückseigentümerin oder** demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann. **25)**

§ 15

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. **26)**

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerks geteilt durch) wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. **27)**

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen **Geschosse**,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen **Geschosse**. **28)**

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. **29)**

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser % des Beitrags,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser % des Beitrags,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser %. **30)**
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides **Eigentümerin oder** Eigentümer des Grundstücks ist. **31)** Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist **die oder** der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Achtung !

Die nachfolgenden §§ 20 bis 24 dieser Muster-Satzung sind nicht in die Satzung vor Ort aufzunehmen, wenn die Grundstücksanschlussleitungen in der Abwasserbeseitigungssatzung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt worden sind (siehe Ziffer 2 „Wichtige Hinweise zur Anwendung dieser Muster-Satzung“, S. 2 ff.)

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen 32)

§ 20

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. **33)**
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze. **34)**

§ 21

Ermittlung des Ersatzanspruchs 35)

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung:

- a) für die Herstellung €,
- b) für die Erneuerung €,
- c) für die Beseitigung €.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Alternativregelung: Aufwands- und Kostenersatz nach tatsächlichen Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der **tatsächlichen entstandenen Kosten** abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. 36)

§ 23

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch **die oder** der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.**

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die **Grundstückseigentümerinnen** oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner. **37)**

§ 24

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. **38)**
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch **eine anerkannte Sachverständige oder** einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten **der oder** des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Anmerkungen

A. Allgemeine Anmerkungen:

Die Muster-Satzung ist an die individuellen Gegebenheiten der Stadt/Gemeinde anzupassen.

Die Änderungen bezogen auf die Muster-Satzung (Stand: 12.06.2016) sind in roter Schriftfarbe gekennzeichnet.

Die Erläuterungen in den Fußnoten sind nicht Bestandteil der Muster-Satzung.

Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Muster-Satzung zu erleichtern.

Die Muster-Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren kann auch in vier verschiedene Satzungen aufgeteilt werden. So ist es möglich, eine Abwassergebühren-Satzung, eine Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, eine Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und eine Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach § 10 KAG NRW zu erlassen. Eine Zusammenfassung ist zumindest für die Bürger einfacher zu handhaben, weil auf der Grundlage einer Satzung die abgabenrechtlichen Regelungen im Abwasserbereich zusammengefasst werden.

Die Muster-Satzung ist vor diesem Hintergrund wie folgt aufgebaut:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung (§ 1)
2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen (§§ 2 bis 12)
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen (§§ 13 bis 19)
4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (§§ 20 bis 24)
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 25 bis 29)

B. Besondere Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

Fußnoten:

- 1) In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Abs. 5 Bekanntmachungsverordnung).

- 2) In die Präambel ist das Datum des Ratsbeschlusses aufzunehmen (§ 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Nach dem OVG NRW (Beschl. vom 01.03.2011 – Az.: 15 A 1643/10 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) führt im Übrigen eine unvollständige Eingangsformel nicht zur Unwirksamkeit der Satzung. Die Eingangsformel ist nicht Teil des Satzungstextes.
- 3) Die beispielhafte Auflistung der einzelnen personellen und sachlichen Mittel dient dazu, deutlich zu machen, welche Kosten über die Abwassergebühr abgerechnet werden.
- 4) Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist es grundsätzlich möglich, die gemeindlichen Abwasseranlagen **als eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit zu führen** (vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 18.03.1996 – 9 A 384/93 – Gemeindehaushalt 1998, S. 68; OVG NRW, Ur. v. 24.07.1995 – 9 A 2251/93 – Gemeindehaushalt 1997, S. 13; OVG NRW, Ur. v. 01.07.1997 – 9 A 3 A 556/96 – Städte- und Gemeinderat 1997, S. 282; OVG NRW, Ur. v. 17.03.1998 – 9 A 1430/96 – Städte- und Gemeinderat 1998, S. 121).
- 5) § 2 knüpft an die **Regelung in § 54 LWG NRW** an. Die Umlage-Regelungen zur Abwasserabgabe finden sich seit dem 16.07.2016 in **§ 2 des NRW-Ausführungsgesetzes zum AbwAG** des Bundes (AbwAG NRW; Art. 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften vom 08.07.2016, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.). **Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW kann die Abwälzung der Abwasserabgabe im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren erfolgen.** In Anbetracht mehrerer, neuer zivilgerichtlicher Entscheidungen wird zu **§ 4 Abs. 4 der Muster-Satzung** auf Folgendes hingewiesen: Nach § 6 Abs. 5 KAG NRW ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Dieses gilt aber erst für Gebühren(schulden), die **nach dem Inkrafttreten dieser Regelung am 17.10.2007 entstanden sind (so: OVG NRW, Urteil vom 11.11.2015 – Az.: 9 A 916/14 -)**. Zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gehören u. a. die Wassergebühr, die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Abfallgebühr (vgl. Landgericht Bielefeld, Urteil vom 16.03.2012 – Az. 1 O 71/12; Landgericht Kleve, Beschluss vom 21.01.2009 – Az. 4 T 240/08 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de). Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind Grundstückslasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG), die bei

einer entsprechenden Anmeldung vor der Zwangsversteigerung nicht untergehen. Ohne eine Anmeldung oder bei einer Nichtanerkennung einer Anmeldung gehen die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung unter. Der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 30.03.2012 – Az.: V ZB 185/11) hat bezogen auf die Regelung im Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg Zweifel an der Grundstücksbezogenheit von Benutzungsgebühren geäußert (ebenso: **OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.07.2014 – Az.: 6 A 10314/14.OVG - zu § 7 Abs. 7 KAG Rh-Pf.**). **Dieses gilt insbesondere dann, wenn neben dem Grundstückseigentümer auch Mieter und Pächter satzungsmäßig zum Gebührenschuldner bestimmt werden. Deshalb wird empfohlen, Mieter bzw. Pächter in den Gebührensatzungen nicht zu Gebührenschuldnern zu bestimmen**, weil insbesondere die Zivilgerichte dann die Grundstücksbezogenheit anzweifeln. Rein vorsorglich sollte zugleich in den Gebührensatzungen textlich klargestellt werden, dass z. B. Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind und nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

6) In § 2 Abs. 5 könnte zusätzlich geregelt werden:

„Bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr von Straßenbaulastträgern beinhaltet die Niederschlagswassergebühr auch die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen als Sonderleistung, soweit die Gemeinde diese für den zuständigen Straßenbaulastträger durchführt“.

Es ist Folgendes zu beachten: Zu den Leistungen bei der Niederschlagswassergebühr gehört **bezogen auf die Straßenoberflächenentwässerung auch die Reinigung der Straßensinkkästen des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers**, wenn die Gemeinde diese durchführt. Laut dem **OVG NRW (Urteil vom 24.06.2008 – Az.: 9 A 373/06 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)** dürfen die privaten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer jedenfalls **nicht über die reguläre Niederschlagswassergebühr mit den Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen belastet werden. Diese ist rechtswidrig.** Deshalb verbleiben nur **zwei Möglichkeiten:** Es kann eine **Sondergebühr für die Reinigung der Straßensinkkästen** kalkuliert und von den Straßenbaulastträgern erhoben werden. **Alternativ** hierzu ist es auch denkbar, dass in den **Niederschlagswasser-Gebührensatz bei öffentlichen Straßenflächen die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen zusätzlich eingerechnet werden** und dadurch **nur (!) die Straßenbaulastträ-**

ger diese Kosten bezahlen. **Rechtsprechung zu dieser Methode gibt es allerdings bislang nicht. Laut dem Urteil des VG Gelsenkirchen vom 05.04.2018 (Az.: 13 K 913/15) muss bei der Umlage der Kosten für die Sinkkastenreinigung ein quotaler Abzug für die Flächen der Bürgersteige und Parkbuchten erfolgen, weil diese Flächen der Stadt zuzuordnen sind (§ 44 Abs. 4 StrWG NRW). Das VG Gelsenkirchen stellt auch heraus, dass für die Reinigung der Straßensinkkästen im Außenbereich keine Sondergebühr erhoben werden kann, weil die Abwasserbeseitigungspflicht dort gemäß § 49 Abs. 3 LWG NRW (vor dem 16.7.2016: § 53 Abs. 3 LWG NRW a. F.) beim Straßenbaulastträger liegt. Diese Argumentation greift dann allerdings nicht, wenn im Außenbereich ein Anschluss an den öffentlichen Kanal besteht, denn in diesem Fall liegt ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis zur Stadt/Gemeinde vor, in dessen Rahmen grundsätzlich auch Sondergebühren für Sonderleistungen erhoben werden können.**

Wird ein gesonderter Niederschlagswassergebührensatz für die Straßenoberflächenentwässerung von den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern erhoben, so muss dieser Gebührensatz in der Satzung geregelt werden.

- 7) Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 aufgenommene Regelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung, dass die Gemeinde die vom Wasserversorger mit einem Wasserzähler abgelesene Daten nutzt, damit der gebührenpflichtige Benutzer die Daten nicht zweimal ablesen muss. Eine Rechtsgrundlage hierfür kann aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. §§ 92, 93 Abgabenordnung (AO) entnommen werden.
- 8) Das **Mess- und Eichrecht wurde zum 01.01.2015 neu geregelt. Das Mess- und Eichgesetz (MessEG - BGBl. I 2013, S. 2722 ff.; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021, BGBl. I 2021 S. 1663)** ist teilweise bereits am 01.08.2013 (RVO-Ermächtigungen u.a. für die Mess- und EichVO) bzw. ansonsten am 01.01.2015 in Kraft getreten. Die **Mess- und Eichverordnung (MessEV - BGBl. I 2014, S. 2010 ff.; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Mai 2021, BGBl. I 2021, S. 1087)** ist ebenfalls am 01.01.2015 in Kraft getreten. Gemäß § 34 i.V.m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 der MessEV besteht für sog. EU-Wasserzähler bzw. EG-Wasserzähler (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV) **eine Eichfrist von 6 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Wasserzähler mit Konformitätsbescheinigung des Herstellers eingebaut werden oder der Wasserzähler neu geeicht werden.** Der Verwender eines EU-Wasserzählers bzw. EG-Wasserzählers

muss nach § 32 Mess- und Eichgesetz die Verwendung bei der für das Mess- und Eichwesen zuständigen Behörde anzeigen. Dabei dient die Anzeigepflicht dazu, dass die zuständige Behörde für das Eich- und Messwesen einen Überblick über die im Markt befindlichen Messgeräte erhält. **Das Mess- und Eichrecht ist auf den Abzug von Wasserschwindmengen oder die Messung von Regenwasser, welches durch den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen zum Schmutzwasser wird, nicht unmittelbar zugeschnitten.** Nach § 2 MessEV i.V.m. Nr. 5 c) aa) der Anlage 1 der MessEV findet das MessEG und die MessEV sogar keine Anwendung auf Messgeräte für strömende Flüssigkeiten wie **Abwasser**, Brauchwasser, Flusswasser, Löschwasser, wenn ein Schutzbedürfnis für den Betroffenen nicht erforderlich ist. **Niederschlagswasser in Regenwassernutzungsanlagen ist Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG**, weil diese Anlagen regelmäßig mit Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen gespeist werden. Insoweit könnte somit die MessEV nicht angewendet werden, auch wenn es neben dem in § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i.V.m. Anlage 3 und 4 der MessEV) genannten EU-Wasserzähler noch in § 8 Abs. 1 Nr. 5 MessEV die sog. EU-Flüssigkeitsmessanlagen gibt, die nicht für Wasser-Messungen bestimmt sind. **Es kann aber in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht in der Abwassergebührensatzung die Verwendung von sog. EU-Wasserzählern vorgeschrieben werden.** Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) und das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 KAG NRW) erfordern jedenfalls die Anwendung messrichtig funktionierender Messgeräte, d.h. die Verwendung von geeichten EU-Wasserzählern oder von EU-Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, weil durch die Gemeinde eine verursachergerechte Abrechnung bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler sicherzustellen ist. Nach § 33 Abs. 2 MessEG muss sich außerdem derjenige (hier: die Gemeinde) der Messwerte verwendet, bei demjenigen der ein Messgerät verwendet, vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich dieses vom Messgerät-Verwender bestätigen lassen. In Anknüpfung hieran muss sich die Gemeinde demnach vergewissern, dass von privaten Grundstückseigentümern verwendete EU-Wasserzähler (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV bzw. EU-Flüssigkeitsmessanlagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MessEV für Flüssigkeiten außer Wasser) ordnungsgemäß messen. Insbesondere müssen zu hohe Messungen mit Wasserzählern zur Messung bei der Trinkwasser-Verwendung zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung oder zu niedrige Messungen bei der Messung der Mengen an Niederschlagswasser, welches bei einer Regenwassernutzungsanlage zum Schmutzwasser

ser wird (WC-Spülung, Wäsche waschen), zum Nachteil aller anderen Gebührenschuldner ausgeschlossen werden.

Hinweis zur Schätzung:

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 22.06.2020 (Az.: 5 K 6662/19 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) darauf hingewiesen, dass eine kritiklose Übernahme des Zählerstandes eines Wasserzählers im Sinne einer Schätzung rechtswidrig ist, wenn eine erhebliche Abweichung zu den Vorjahren besteht (hier: 3789 Kubikmeter zu den Vorjahren mit jeweils 11 Kubikmetern); dieses gilt auch dann, wenn das Wasserzähler messrichtig funktioniert hat.

- 9) Die Regelung ist lediglich beispielhaft. Es kann auch eine andere Frist bestimmt werden. **Es muss allerdings eine Frist geregelt werden, die nach Ablauf des Jahres im darauffolgenden Folgejahr liegt, wenn bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr auf das (Trink)Wasserverbrauch des Vorjahres abgestellt wird (so: VG Köln, VG Köln, Urteil vom 11.02.2020 – 14 K 4226/17 -).**
- 10) Das **OVG NRW hat mit Urteil vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 – bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 13.05.2008 – Az.: 9 B 19.08)** entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) **unzulässig ist. Es besteht damit die Pflicht, eine getrennte Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) zu erheben.** Jede Gemeinde in Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Regenwassergebühr, abzurechnen. Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser. Dieses folgt aus § 54 WHG. Die Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Abwasserbeseitigung ergibt sich aus § 54 Abs. 2 WHG. Das Wort „kann“ bedeutet, dass Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden muss. Mit anderen Worten: Die Flächen müssen „abflusswirksam“ sein. Dieses ist z. B. bei einer gepflasterten Terrasse nicht der Fall, wenn diese 20 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der öffentlichen Straße entfernt liegt und das Niederschlagswasser auf der angrenzenden Rasenfläche oder in Blumenbeeten versickert. Neben der bebauten wird in Klammern auch die „überbaute“ Fläche genannt. Hierdurch wird klargestellt, dass auch Dachüberstände z. B. bei Satteldächern berücksichtigt werden, weil sich durch

die Dachüberstände die Fläche vergrößert, von welcher das Niederschlagswasser über die Dachrinne und das Regenfallrohr abgeleitet wird. Die Dachfläche ist bei einem Gebäude mit Satteldach und Dachüberständen (über die Mauern des Hauses hinaus) größer als die bebaute Grundfläche des Gebäudes. Rechtsprechung zu diesen Feinheiten gibt es aber zurzeit nicht. Im Zweifelsfall ist es aber empfehlenswert, den Klammerzusatz „(bzw. überbaut)“ mit aufzunehmen, weil „überbaut“ nicht deckungsgleich ist mit „bebaut“, weil sich das Wort „bebaut“ grundsätzlich auf die Grundfläche eines Gebäudes bezieht. Im Übrigen wird bei einer Überfliegung des Gemeindegebietes ohnehin die Dachfläche und nicht die Grundfläche des Gebäudes erfasst. Unabhängig davon wird folgender Hinweis gegeben: Das **OVG NRW (Beschluss vom 26.08.2015 – Az.: 9 A 1434/14)** hat eine Abrechnung pro **spitzen Quadratmeter** vorgegeben, d.h. eine Abrechnung in sog. Tranchen (z. B. pro angefangene 25 m²) ist nicht mehr zulässig. Für **Dachbegrünungen, Regenwassernutzungsanlagen, Öko-Pflaster** genügt es, wenn eine Gebührenermäßigung (Gebührenabschlag) gewährt wird (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 15.11.2007 – Az.: 9 A 281/05). Das OVG NRW hat allerdings mit Beschluss vom 18.09.2009 – Az.: 9 A 2016/08 – entschieden, dass **für Öko-Pflaster (Porenpflaster) kein Gebührenabschlag gewährt werden muss**, weil es sich auch bei solchen Flächen um befestigte Flächen handelt (vgl. Queitsch, KStZ 2015, S. 81 ff., S. 82 f.).

- 11) Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.11.2007 (Az.: 9 A 4433/05) entschieden, dass auch die **nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser** in die öffentliche Abwasseranlage **als gebührenpflichtig in der Gebührensatzung geregelt werden kann**. Voraussetzung ist allerdings insoweit, dass die Flächen abflusswirksam sind, d.h. das Niederschlagswasser tatsächlich namentlich aufgrund eines Gefälles in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. über den Straßensinkkasten) gelangen kann. Hiernach ist z. B. eine geflieste Terrasse, die 15 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt, nicht als abflusswirksam anzusehen, sofern nicht eine leitungsgebundene Zuleitung das Regenwasser, das auf die Terrasse auffällt, in die gemeindliche Abwasseranlage überführt.
- 12) Die **Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers, die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung müssen in der Satzung einer Regelung zugeführt werden (vgl. §§ 12 ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)**. Außerdem muss in der Satzung geregelt werden, dass bei einer Nicht-Mitwirkung des Grundstückseigentümers die abflusswirksamen bebauten und/oder versiegelten Flächen durch die Gemeinde geschätzt werden können, um eine Erhebung einer ge-

sonderten Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) durchführen zu können. Schließlich muss der Grundstückseigentümer auch verpflichtet werden, jedwede Änderung der gebührenrelevanten Flächen der Gemeinde mitzuteilen. Als Lageplan, der durch den Grundstückseigentümer anzufertigen ist, kann ein Lageplan im Sinne von § 2 BauPrüfVO dienen.

13) **Zu Gewährung von Gebührenabschlägen bei der Niederschlagswassergebühr:**

Grundsätzlich ist es als rechtlich zulässig anzusehen, satzungsrechtlich pauschalisierte **Gebührenabschläge (z. B. in Höhe von 50 %)** zu gewähren.

Regenwassernutzungsanlagen:

Bei dem Betrieb einer **qualifizierten Regenwassernutzungsanlage** kommt es grundsätzlich darauf an, wofür das Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG verwendet wird.

Wird das Niederschlagswasser nur zur **Gartenbewässerung benutzt, so reicht es aus, dass ein pauschalierter Gebührenabschlag gewährt wird.**

Wird das Niederschlagswasser hingegen als sog. Brauchwasser (z. B. zum Toilette spülen oder Wäsche waschen) verwendet, so ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser durch dessen Gebrauch zum Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG wird und deshalb einer Abwasserreinigung in einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden muss. Deshalb muss für dieses Niederschlagswasser, welches zum Schmutzwasser wird, die Schmutzwassergebühr erhoben werden (so zutreffend: VG Minden, Urteil vom 17.11.2005 - Az. 9 K 4160/04 - abrufbar unter www.justiz.de). Unter dem Begriff „Brauchwasser“ ist grundsätzlich Wasser zu verstehen, welches keine Trinkwasser-Qualität entsprechenden den Vorgaben in der Bundes-Trinkwasserverordnung haben muss. Unter Beachtung des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und des kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzips (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) müssen die Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachweisen, wieviel Kubikmeter Niederschlagswasser durch den Gebrauch zum Schmutzwasser geworden sind.

Auch in diesem Fall wird durch den **gewährten Gebührenabschlag bei der Niederschlagswassergebühr** bezogen auf die Flächen, welche die qualifizierte Re-

genwassernutzungsanlage speisen, berücksichtigt, **dass der gleiche Liter Niederschlagswasser nicht zweimal in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird.** Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt sich gleichwohl auch hier, einen **pauschalen Gebührenabschlag** für die diejenigen Flächen zu gewähren, welche die **qualifizierte Regenwassernutzungsanlage (und nicht nur eine schlichte Regenwassertonne)** speisen.

Dennoch wird das **öffentliche Kanalnetz grundsätzlich nur dann nachhaltig entlastet**, wenn die Regenwassernutzungsanlage ein bestimmtes Fassungsvermögen aufweist. Dieses Fassungsvermögen wird grundsätzlich **erst bei 30 Litern je angeschlossenem qm und einer qualifizierten Regenwassernutzungsanlage mit einem Fassungsvermögen von 4 Kubikmetern erreicht** (so: Dudey /Grüning, KStZ 2005, S. 26 ff., S. 28 f.).

Es ist aber grundsätzlich auch denkbar, dass bei Regenwassernutzungsanlagen mit einem geringeren Fassungsvermögen **ein geringerer Gebührenabschlag (z. B. 25 %) gewährt wird, denn Regenwassernutzungsanlagen werden grundsätzlich auch bereits mit einem Fassungsvermögen von einem Kubikmeter angeboten.**

Dachbegrünung:

Nach einem Urteil des **OVG NRW vom 01.09.1999 (Az.: 9 A 5715/98, abrufbar unter www.justiz.nrw.de)** ist eine ordnungsgemäß dimensionierte und ausgeführte **Dachflächenbegrünung** geeignet, dauerhaft einen signifikanten Teil des bei Niederschlägen auftreffenden Oberflächenwassers aufzunehmen, ohne ihn - auch nicht verzögert - abzuleiten. **In dem für das Land NRW aufgestellten Gründachkataster (www.gruendachkataster.nrw.de) wird von einer Aufbaustärke der Dachbegrünung von mindestens 10 cm ausgegangen.** Weitere Hinweise zum Thema **Dachbegrünung** finden sich auch unter www.gebauedegrueen.info des Bundesverbandes GebäudeGrün e. V. (BuGG).

Ein schlichtweg **vermoostes Dach ist allerdings keine Dachbegrünung** (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 31.10.2012, Az.: 9 A 9/11, abrufbar unter www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Für eine **Fassadenbegrünung** wird **kein Gebührenabschlag** gewährt, weil diese regelmäßig in natürlichen Bodenflächen (Stichwort: Blumenbeet) angepflanzt wird, so dass hier keine bebauten und/oder befestigten Flächen vorliegen, auf denen Niederschlagswasser als Abwasser im Rechtsinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG anfällt.

Öko-Pflaster und sonstige, wasserdurchlässige Flächen:

Das **OVG NRW** hat mit Urteil vom **01.09.1999 (Az.: 9 A 5715/98)** klargestellt, dass bei **wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen** (wie z. B. **sog. Öko-Pflaster**) die **Gewährleistung einer dauerhaften Absorption nicht generell unterstellt werden kann**. Denn anders als bei der **Dachflächenbegrünung** komme es zur Beurteilung der Absorptionsfähigkeit nicht nur auf das zur Bodenbefestigung unmittelbar verwendete Material, sondern auch auf die Art und Weise des jeweiligen Untergrunds im Einzelfall an, was der Annahme einer generellen Eignung dieser Materialien zur Aufnahme von Niederschlagswasser von vornherein entgegenstünde.

Gleichwohl ist es möglich - aber rechtlich nicht erforderlich - für leicht versiegelte Flächen (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteinen) **einen Gebührenabschlag zu gewähren oder den Gebührenabschlag (z. B. für 5 Jahre) zeitlich zu begrenzen**, wenn und soweit durch den Gebührenpflichtigen nach diesem Zeitablauf nicht nachgewiesen wird, dass das Niederschlagswasser von dieser Fläche nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage (auch leitungsungebunden durch Gefälle auf die öffentliche Straße über den Straßeneinlauf) zugeführt wird (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 18.09.2009, Az.: 9 A 2016/08; VG Köln, Urteil vom 22.11.2016, Az.: 14 K 1315/14; beide abrufbar unter www.justiz.nrw.de).

Laut dem OVG NRW (Urteil vom 17.02.2017, Az.: 15 A 687/15, abrufbar unter www.justiz.nrw.de) sind unter **befestigten Flächen** im Sinne der bundesrechtlichen Begriffsbestimmung des Niederschlagswassers im abwasserrechtlichen Sinn (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) grundsätzlich **Verdichtungen von Erdoberflächen zu verstehen, die ein Versickerungshindernis darstellen**, weil sie die Versickerungsfähigkeit gegenüber dem natürlichen Zustand einschränken. Die Verdichtung müsse künstlich herbeigeführt worden sein, wie dieses etwa bei einem mit Platten versehenen, asphaltierten, zementierten oder betonierten Boden der Fall sei. Außerdem kommt nach dem OVG NRW auch eine maschinell durch Stampfen oder

Rütteln herbeigeführte starke Verdichtung des Erdreichs in Betracht. Damit ist auch eine **Schotterfläche eine befestigte Fläche**.

Zur Erhebung einer Grundgebühr:

Die Grundgebühr ist eine Möglichkeit, um die hohen Vorhalte-Kosten bzw. Fixkosten der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung (regelmäßig bis zu 70 % der Gesamtkosten) auf alle gebührenpflichtigen Benutzer gleichmäßig zu verteilen. Dabei ist die Grundgebühr ein Bestandteil der gesamten **Benutzungsgebühr (Grundgebühr + Zusatzgebühr = Benutzungsgebühr)**. Es besteht **keine Pflicht, eine Grundgebühr zu erheben**, sondern es steht im Ermessen der jeweiligen Gemeinde, ob sie eine Grundgebühr einführt. Dieses folgt aus dem Wort „ist zulässig“ in § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW. Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung erhoben und dient der Abdeckung der **fixen (verbrauchsunabhängigen, invariablen) Kosten**. Deshalb dürfen in eine Grundgebühr auch nur die **verbrauchsunabhängigen (Vorhalte)Kosten (die sog. Fixkosten)** eingerechnet werden. Werden in eine Grundgebühr **verbrauchsabhängige Kosten** einkalkuliert, **ist diese rechtswidrig (so: OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2016 – Az.: 9 A 763/15 - , OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 – Az.: 9 A 2813/12 – zur Abfall-Grundgebühr – abrufbar unter: www.nrwe.de)**. Die sog. Fixkosten (abwassermengenunabhängigen Vorhaltekosten) sind z. B. die Kosten, die im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung von Anlagegütern (§ 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW) in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Auch Personal- und Verwaltungskosten sind Fixkosten, wobei allerdings bei den Personal- und Verwaltungskosten sichergestellt sein muss, dass die in die Grundgebühr eingestellten Personalkosten allen Gebührenschuldern zu gute kommen (so: **OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2016 – Az.: 9 A 763/15 - ; OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 – Az.: 9 A 2813/12 –**). Die Erhebung einer Grundgebühr als Bestandteil der gesamten Benutzungsgebühr ist nur bei **gleichzeitiger Erhebung einer Zusatzgebühr zulässig**. In diese Zusatzgebühr fließen dann kalkulatorisch die verbrauchsabhängigen (abwassermengenabhängigen) Kosten ein. Daneben können auch Fixkosten in die Zusatzgebühr eingestellt werden, denn wird keine Grundgebühr erhoben so sind in der Benutzungsgebühr ohnehin die Fixkosten neben den verbrauchsabhängigen Kosten enthalten. Mit der Zusatzgebühr (auch Verbrauchs- bzw. Leistungsgebühr genannt) wird dann der Umfang der Inanspruchnahme der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung durch den einzelnen Gebührenschuldner abgerechnet. Gebührenmaßstab (Kostenverteilungsschlüs-

sel) ist bei der Schmutzwassergebühr der sog. Frischwassermaßstab (Frischwasser = Schmutzwasser). Das OVG NRW hat sich bislang nur in wenigen Entscheidungen mit der Grundgebühr auseinandergesetzt (vgl. zuletzt: **OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2016 – Az.: 9 A 763/15 -** ; OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 – Az.: 9 A 2813/12 – zur Abfall-Grundgebühr). Nach dem OVG NRW muss bei einer Grundgebühr grundsätzlich ein für alle Gebührenschuldner gleicher Gebührenmaßstab (Kostenverteilungsschlüssel) zur Anwendung gebracht werden (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2016 – Az.: 9 A 763/15 -** ; OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 – Az.: 9 A 2813/12 – ; OVG NRW, Urteil vom 04.03.1997 – Az.: 9 A 4821/95 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.08.1995 – 9 A 3907/95 –, KStZ 1997 S. 119; OVG NRW, Urteil vom 20.05.1996 – 9 A 6564/94 –, NWVBl. 1996, S. 476). **Insgesamt empfiehlt es sich, in eine Grundgebühr nicht mehr als 30 % von 100 % der festgestellten und nachweisbaren Fixkosten einzustellen, weil dann keine weitere Differenzierung im Hinblick auf „Normalnutzer“, „Intensivnutzer“ und „Wenignutzer“ möglich ist, diese aber wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzips (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) als erforderlich anzusehen ist.** Denn es werden dann unter anderem gerade nicht 100 %, sondern maximal 30 % der Personalkosten in die Grundgebühr eingestellt. Bei diesem Ansatz kann im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass dieser Anteil an Personalkosten allen Gebührenschuldnern zugute kommt (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2016 – Az.: 9 A 763/15 -** , OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 – Az.: 9 A 2813/12 - ; OVG NRW, Beschluss vom 30.04.2004 – Az.: 9 A 2714/03 - ; OVG NRW, Urteil vom 04.03.1997 – Az.: 9 A 4821/95 - ; VG Köln, Urteil vom 26.02.2002 – Az.: 14 K 5990/00; VG Minden, Urteil vom 06.07.2010 – Az.: 12 K 1317/04 - ; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch u.a., KAG NRW, § 6 KAG NRW, Rz. 170 ff., 170 c). Dieses ist auch deshalb geboten, weil bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr die Regelungsvorgabe des § 54 Satz 3 LWG NRW zu beachten ist, wonach bei der Gebührenbemessung der sparsame Umgang mit Wasser Berücksichtigung finden muss (vgl. zur Abfall-Grundgebühr und zu § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW: OVG NRW, Ur. vom 02.02.2000 – Az.: 9 A 3915/98 –, NVwZ-RR 2001, S. 122). Deshalb darf die Grundgebühr im Verhältnis zur leistungsabhängigen Zusatzgebühr als Bestandteil der Gesamtgebühr nicht zu hoch ausfallen, weil dann keine Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser mehr gesetzt werden. Wichtig ist bei der Erhebung einer **Schmutzwasser-Grundgebühr** außerdem, dass alle Gebührenpflichtigen (Grundstückseigentümer) mit der Grundgebühr auf der Grundlage eines gleichen Kostenverteilungsschlüssel herangezogen werden (Grundstücke, die zu privaten

Wohnzwecken genutzt werden, gewerbliche/industriell genutzte Grundstücke, gemischt genutzte Grundstücke). Die Grundgebühr führt bei Ein- und Zwei-Personen-Grundstücken aus der Erfahrungspraxis heraus zu Unmut, wenn diese sehr hoch ausfällt (z. B. 10 € pro Monat = 120 € pro Jahr). Aus der Erfahrungspraxis findet z. B. eine Grundgebühr pro Grundstück von 5 € pro Monat (= 60 € pro Jahr) bislang regelmäßig Akzeptanz. **Zulässige Gebührenmaßstäbe (Kostenverteilungsschlüssel) bei der Grundgebühr können bei der Schmutzwassergebühr die Nenngröße bzw. Nennleistung des Wasserzählers sein** (vgl. BVerwG, Beschl. vom 25.10.2001 – 9 BN 4.01 –, NVwZ-RR 2003, S. 300; OVG NRW, Beschl. vom 11.08.2008 – Az.: 9 A 859/07 – ; OVG Schleswig, Urt. vom 24.11.1999 – Az.: 2 K 19.97 –, sowie OVG Greifswald, Beschl. vom 15.08.1995 – Az.: 9 L 44/95 –, KStZ 1996, S. 78 f.). In Betracht kommt auch die **Nennweite des Anschlusskanals** (OVG Thüringen, Beschl. vom 26.09.2005 – Az.: 4 EO 817/03 –, KStZ 2006, S. 131 ff.) **oder eine Grundgebühr pro Abwasseranschluss/Grundstück** (vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.03.1997 – Az.: 9 A 4821/95 - ; OVG NRW, Beschluss vom 04.03.1991 – Az.: 9 A 4281/95 - ; VG Minden, Urt. vom 06.07.2010 – Az.: 12 K 1327/09 – ; VG Minden, Urt. vom 24.11.2010 – Az.: 3 K 1474/09 –). Auch bei der **Regenwassergebühr** (Niederschlagswasser) kann eine Grundgebühr erhoben werden. Das OVG NRW hatte in der Vergangenheit einen Verteilungsmaßstab, z. B. pro angefangene 100 Quadratmeter versiegelte (bebaute und/oder befestigte) sowie in den öffentlichen Kanal abflusswirksame Flächen, gebilligt (so: OVG NRW, KStZ 1997, S. 119; VG Minden, Urteil vom 06.07.2010 – Az.: 12 K 1317/04 – pro angefangene 50 m² - ; VG Minden Urteil vom 28.11.2010 – Az.: 3 K 1474/09). Fraglich ist zwischenzeitlich geworden, ob dieser Abrechnungsmaßstab in sog. Tranchen durch das OVG NRW heute noch akzeptiert wird, weil das OVG NRW mit Beschluss vom 26.08.2015 (Az.: 9 A 1434/14) die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr in Tranchen (pro angefangene 25 m²) für unzulässig erklärt hat und eine Abrechnung pro „spitzen“ Quadratmeter vorgegeben hat. Nach dem **VG Düsseldorf (Urteile von 13.2.2012 –Az.: 5 K 1610 und 1917/11 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)** macht die Abrechnung einer Grundgebühr pro spitzen Quadratmeter und die Abrechnung einer Zusatzgebühr pro spitzen Quadratmeter wenig Sinn. Deshalb kann nach dem VG Düsseldorf eine Grundgebühr bei einem leitungsgebundenen Anschluss selbst für die bebauten/befestigten Flächen erhoben werden, die nicht abflusswirksam in den öffentlichen Kanal sind, aber an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden könnten. Dieses bedeutet, dass bei der Grundgebühr alle bebauten/befestigten Flächen berücksichtigt werden und bei der Zusatzgebühr nur die in den öffentlichen Kanal abflusswirksamen Flächen. Das VG Düsseldorf begründet

dieses unter anderem damit, dass auch die nicht abflusswirksamen Flächen durch den Grundstückseigentümer an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden könnten, so dass zumindest die Vorhalteleistung durch eine entsprechende kapazitätsmäßige Dimensionierung des Kanalnetzes in Anspruch genommen wird. **Rechtsprechung des OVG NRW gibt es hierzu bislang allerdings nicht.** Werden nicht abflusswirksame, aber an den öffentlichen Kanal anschließbare Flächen zu einer Grundgebühr herangezogen, so muss zumindest damit gerechnet werden, dass dieses bei den Gebührenpflichtigen wenig Akzeptanz findet, weil z. B. Terrassen oder Gartenhäuser hinter dem Haus regelmäßig niemals an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund kann überlegt werden, **bei der Niederschlagswassergebühr eine Grundgebühr pro Grundstück/Grundstücksanschluss zu erheben, weil dieses durch das OVG NRW (Urteil vom 04.03.1997 – Az.: 9 A 4281/95) grundsätzlich anerkannt** worden ist.

- 14) Grundsätzlich werden die Abwasserbeseitigungsgebühren bezogen auf das Kalenderjahr kalkuliert. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW ist zum 21.12.2011 geändert worden (GV. NRW. 2011, S. 687 ff.). Für den Ausgleich von Überdeckungen bzw. Unterdeckungen stehen jetzt 4 Jahre nach Ablauf des Kalkulations-Kalenderjahres zur Verfügung. Es empfiehlt sich, eine Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr durchzuführen, um für den Ausgleich der Überdeckungen und Unterdeckungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW den vorgegebenen, durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687 ff.) von 3 auf 4 Jahre verlängerten Ausgleichszeitraum möglichst umfassend ausschöpfen zu können. Bereits bei einer Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr sind die Überschüsse oder Defizite erst im Januar/Februar des nachfolgenden Kalkulationsjahres definitiv bekannt, so dass dann noch effektiv 3 Jahre zum Ausgleich verbleiben. Größere Über- oder Unterdeckungen aufgrund nicht im Vorfeld vorhersehbarer Ereignisse lassen sich somit auf drei Folgejahre verteilen und stärkere Gebührenschwankungen können dadurch abgemildert werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 – Az.: 9 A 2813/12 –; OVG NRW, Beschluss vom 20.1.2010 – Az.: 9 A 1469/08 –; OVG NRW, Beschluss vom 30.10.2001 – Az.: 9 A 3331/01).
- 15) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Abwasseranlage knüpft grundsätzlich an das Grundstück an. Zudem werden dem Grundstückseigentümer auch die Vorteile der Beseitigung des Abwassers von seinem Grundstück geboten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.07.2014 – Az.: 9 A 169/12). Vor diesem Hintergrund

empfiehlt es sich, den Grundstückseigentümer zum Gebührenpflichtigen zu machen und im Übrigen nur diejenigen zu Gebührenschauldern zu bestimmen, die dem Grundstückseigentümer aufgrund einer dinglichen Rechtsposition gleichgestellt sind, wie z. B. Erbbauberechtigte. Nach dem OVG NRW (Urteil vom 23.07.2014 – Az.: 9 A 169/12 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de) kann in der Gebührensatzung auch die Gesamtschuldnerschaft des Grundstückseigentümers und des Erbbauberechtigten geregelt werden. Eine Regelung wie etwa zum Beitragsrecht in § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW, wonach der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers tritt, gibt es im Gebührenrecht nicht.

- 16) Der **Straßenbaulastträger ist als Gebührenpflichtiger** gesondert in der Satzung zu regeln, weil das Eigentum am Grundstück und die Straßenbaulast (§ 9 Straßen- und Wegegesetz NRW – StrWG NRW) auch auseinanderfallen können (vgl. § 6 StrWG NRW zur öffentlichen Widmung einer öffentlichen Straße mit Zustimmung des Grundstückseigentümers). Im Übrigen ist der **Straßenbaulastträger, welcher die öffentliche Abwasseranlage zur Entwässerung der öffentlichen Straße benutzt, gebührenpflichtig** (so: OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2016 – Az.: 9 A 1042/13 - Kreisstraße; OVG NRW, Beschluss vom 22.01.2016 – Az.: 9 A 1650/13 – Landesstraße - ; OVG NRW, Beschluss vom 24.07.2013 – Az.: 9 A 1290/12 - ; OVG NRW, Beschluss vom 6.7.2012 – Az.: 9 A 980/11 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2009 – Az.: 9 A 2045/08 - ; OVG NRW, Beschluss vom 10.8.2009 – Az.: 9 A 1661/08 - ; Queitsch: KStZ 2020, S. 201 ff.).
- 17) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstückes eingetragen ist. Mit dem Begriff Grundstückseigentümer ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer i.S.d. § 39 Abgabenordnung gemeint.
- 18) Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht ist § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 WHG.
- 19) Es empfiehlt sich, bei **Kleinkläranlagen** nicht auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes, sondern auf der Grundlage m³/abgefahrene Menge abzurechnen und hierfür einen gesonderten Gebührensatz in der Gebührensatzung festzulegen. Zwar hat das OVG NRW mit Urt. vom 18.03.1996 - 9 A 384/93 entschieden, dass auch der Frischwassermaßstab bei der Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und der Inhaltsstoffe aus **abflusslosen Gruben** angewendet werden kann. Das OVG NRW hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nur dann mög-

lich ist, wenn der Grundsatz der Typengerechtigkeit zur Anwendung gebracht werden kann, d.h. weniger als 10 v.H. der gesamten Anzahl der Grundstücke, die an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bestückt sind und die gebührenpflichtigen Anschlussnehmer, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, die durch Abrechnung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen über den Frischwassermaßstab nicht wesentlich mehr belastet werden. Die Abrechnung pro m³/abgefahrene Menge ist vor diesem Hintergrund als verursachergerechter im Sinne des Äquivalenzprinzips nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW anzusehen (vgl. im Übrigen: OVG NRW, Beschl. vom 8.12.2009 – Az.: 9 A 604/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 28.3.2003 – Az.: 9 A 615/01).

- 20) Es wird auf Fußnote 19 verwiesen.
- 21) Die **tatsächliche Anschlussmöglichkeit** ist erfüllt, wenn das Grundstück nahe genug bei einem betriebsfertigen öffentlichen Kanal liegt, um unter gemeingewöhnlichen Umständen an diesen angeschlossen werden zu können. Als bisherige Mindestvoraussetzung fordert das OVG NRW (Beschluss vom 22.06.1994, 15 B 3185/93), dass der Kanal das Grundstück an einer Grenze gewissermaßen noch berührt. **Dieses ist nicht der Fall, wenn der Kanal 2,5 m vor dem Grundstück endet (OVG NRW, Urteil vom 01.04.2003 – Az.: 15 A 2254/01). In rechtlicher Hinsicht ist es erforderlich, dass der Anschluss und dessen Benutzung auf Dauer rechtlich abgesichert sind. Grundsätzlich ist hierfür eine Grunddienstbarkeit erforderlich, wenn der Eigentümer des Vorderlieger-Grundstücks und des Hinterlieger-Grundstücks nicht identisch sind (so zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 05.10.2012 – Az.: 15 A 1409/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de; VG Aachen, Urteil vom 20.04.2018 – Az.: 7 K 4069/17 - ; Queitsch, KStZ 2020, S. 81 ff., S. 83).** Eine Baulast (§ 83 BauO NRW) genügt nicht bei unbebauten Hinterlieger-Grundstücken, sondern nur bei bereits bebauten Hinterlieger-Grundstücken (OVG NRW, Urteil vom 02.03.2004 – Az.: 15 B 1151/02), weil bei einem schon bebauten Hinterlieger-Grundstück und einer bereits vorhandenen Leitung ein Notleitungsrecht (§ 917 BGB) bestehen kann (OVG NRW, Urteil vom 02.03.2004 – Az.: 15 B 1151/02; OVG NRW, Beschluss vom 21.12.1998, 15 A 2828/96). **Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 22.12.2020 (Az.: 5 K 7418/18 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de –) entschieden, dass ein Grundstück im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) - auch wenn es bereits bebaut ist - kein Bauland ist und deshalb nicht zu einem Kanalanschlussbeitrag für die Ableitung von Schmutzwasser herangezogen werden kann, wenn kein tatsächlicher Anschluss an die öffentliche Abwas-**

serkanalisation erfolgt ist und dieser tatsächliche Anschluss **zudem -dauerhaft rechtlich abgesichert einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt** (vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.12.2001 – 15 A 5566/99 -). Ein Außenbereichsgrundstück kann – so das VG Düsseldorf - allein wegen des Umstandes einer bereits vorhandenen Bebauung in einer Beitragssatzung nicht einfach der Kanalanschlussbeitragspflicht unterworfen werden, weil bei bereits bebauten Außenbereichsgrundstücken eine Wiederbebauung nach einer Beseitigung der vorhandenen Baulichkeiten – wie im entschiedenen Fall eines nicht privilegierten Bauvorhabens – wegen der fehlenden Baulandqualität des Grundstücks nicht einfach möglich sei. Weiterhin fehlte – so das VG Düsseldorf – ein tatsächlicher Anschluss, welcher dauerhaft rechtlich abgesichert war. Das in Rede stehende Grundstück sei nur tatsächlich-faktisch über das Nachbargrundstück an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen worden. Insoweit fehlte es – so das VG Düsseldorf - an einer - auf Antrag des Grundstückseigentümers - durch die Gemeinde zugelassenen gemeinsamen Anschlussleitung, weil nach der Abwasserbeseitigungssatzung im Grundsatz für jedes Grundstück ein eigenständiger Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal zwingend vorgegeben wird und gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke deshalb antragsabhängig und genehmigungspflichtig durch die Gemeinde seien. Zudem müssten gemeinsame Anschlussleitungen auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung z. B. im Grundbuch abgesichert sein. Hieran fehle es ebenfalls. Deshalb könne auch keine stillschweigende Duldung der gemeinsamen Anschlussleitung durch die Gemeinde angenommen werden, weil die Absicherung der gemeinsamen Abwasserleitung als zwingende Zulassungsvoraussetzung/ Benutzungsbedingung in der Abwasserbeseitigungssatzung ausgestaltet worden sei. **Ein lediglich bedingtes Anschlussrecht – etwa für Hinterliegergrundstücke – reicht nach dem OVG NRW (Beschluss vom 02.10.2018 – Az.: 15 A 2282/17 -) zur Entstehung der Beitragspflicht nicht aus. Der wirtschaftliche Vorteil kann unter dem Gesichtspunkt der Anschlussmöglichkeit bei einem Grundstück nicht gegeben sein, wenn dieses flächenmäßig zu klein ist (so: OVG NRW, Beschluss vom 22.02.2017 – Az.: 15 A 1262/16 – Grundstück mit 126 qm Fläche).** Anders ist dieses wiederum zu beurteilen, wenn ein solches, kleines Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, weil sich dann der wirtschaftliche Vorteil verdichtet hat (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2012 – Az.: 15 A 593/12 Rz. 40 der Beschlussgründe).

- 22) Hier ist § 44 Abs. 1 LWG NRW zu beachten.** Liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 LWG NRW vor, d.h. kann z. B. das Niederschlagswasser auf einem Grund-

stück, das nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut wird, auf diesem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert werden, **so obliegt dem Grundstückseigentümer nach § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nur dann, wenn die Gemeinde ihn zusätzlich von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freistellt** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 857/19 –). Für diesen Fall schließt § 5 Abs. 2 der **Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW 2021 das Anschlussrecht an die gemeindliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser aus**. Besteht aber kein Anschlussrecht für das Niederschlagswasser, so kann auch **kein Kanalanschlussbeitrag** für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden, weil die Möglichkeit der Inanspruchnahme kommunalabgabenrechtlich nur dann besteht, wenn für das Grundstück ein Anschlussrecht besteht. Es kann daher in diesen Fällen nur ein Teilbeitrag für die Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal, d.h. für den insoweit gebotenen Teilanschluss, der kein Vollanschluss ist, erhoben werden. Keine Änderung ergibt sich hingegen für Grundstücke, die vor dem 01.01.1996 bereits an einen Kanal angeschlossen waren. Das OVG NRW (Urteil vom 22.01.2008 – Az.: 15 A 488/05 - ; Beschluss vom 31.03.2007 – Az.: 150/05) hat in der Vergangenheit zur Rechtslage vor dem 11.05.2007 klargestellt, dass die Beitragspflicht für ein Grundstück, auf welchem das Niederschlagswasser versickert wird, erst entstehen kann, wenn das Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Nach **Unkel (in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 KAG NRW, Rz. 540)** gilt dieses für die Rechtslage nach dem 11.05.2005 erst dann, wenn die Gemeinde den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser nach § 48 LWG NRW (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a.F.) freigestellt hat. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn vor der Freistellung durch die Gemeinde die Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal vor dem Grundstück geboten wird und der Grundstückseigentümer in diesen Kanal das Niederschlagswasser von seinem Grundstück einleiten kann (vgl. aber: OVG NRW, Beschl. vom 25.10.2012 – Az.: 15 A 27/10 -, Rz. 47 der Begründung, wonach die Auflage in einer Baugenehmigung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück einem Anschlussrecht entgegenstehen kann, wobei eine Baugenehmigung ohne eine solche Auflage allerdings keinen Bestandschutz gewährt: so OVG NRW, Beschl. vom 1.6.2012 – Az.: 15 A 48/12 – ; OVG NRW, Beschl. vom 13.5.2011 – Az.: 15 A 2825/10; OVG NRW, Beschl. 14.4.2011 – Az.: 15 A 592/11 - jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de). **Das OVG NRW (Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 857/19 –) hat aber auch klargestellt, dass sich eine Auflage in einer Baugenehmigung zur Versickerung von Nieder-**

schlagswasser auf dem Grundstück erledigen kann, wenn Klarheit darüber bestanden hat, dass ein Anschluss an den öffentlichen Kanal dann erfolgen soll, wenn dieser vor dem Grundstück zeitlich später verlegt worden ist. Das **VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 22.12.2020 (Az.: 5 K 7418/18 – abrufbar unter: www.jusitz.nrw.de –)** entschieden, dass ein **Vollanschlussbeitrag für Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht erhoben werden kann**, wenn die in der **Baugenehmigung** enthaltene Auflage, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern sei, nicht ausdrücklich durch die Gemeinde aufgehoben worden ist. Solange jedenfalls diese Auflage in der Baugenehmigung gelte, erwachse dem Grundstück durch die Ableitung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Mischwasserkanal kein wirtschaftlicher Vorteil, da insoweit die Bebaubarkeit des Grundstücks durch die öffentliche Abwasseranlage nicht „gefördert“ wird.

- 23)** Mit diesem Begriff sind Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gemeint, auf denen bauplanungsrechtlich eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist, ohne dass im Einzelfall tatsächliche oder öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen (OVG NRW, Beschluss vom 09.11.1995, 15 B 2163/95). Die Regelung in § 14 Abs. 1 bezieht sich nur auf Grundstücke im Gebiet eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). **Außenbereichs-Grundstücke** werden auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW **durch § 14 Abs. 2 der Muster-Satzung erfasst, d.h. die Beitragspflicht entsteht hier erst mit dem tatsächlichen Anschluss**. Die in der Muster-Beitragssatzung aus dem Jahr 1999 und März 2008 ursprünglich enthaltene Regelung, dass auch die Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen, die bereits tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden, ist ersatzlos gestrichen worden, weil das OVG NRW in einem Gerichtsverfahren im April 2008, welches nicht durch Urteil geendet hat, dahin tendierte, die Alt-Regelung in den Muster-Satzungen 1999 und 2008 auch auf Grundstücke im Außenbereich anzuwenden. Die Streichung der Regelung musste deshalb erfolgen, damit eine „Festsetzungs-Verjährungs-Falle“ für Grundstücke im Außenbereich nicht entstehen kann. **Grundstücke, die dem Fachplanungsrecht unterliegen, müssen erst fachplanungsrechtlich entwidmet werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.04.2019 – Az.: 15 A 3734/03 -). Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn durch einen tatsächlich erfolgten Anschluss sich der wirtschaftliche Vorteil bereits verwirklicht hat (vgl. Quetsch, KStZ 2020, S. 81).**

- 24) Wird ein Grundstück tatsächlich mit Wissen und Willen des Grundstückseigentümers und der Gemeinde an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so entsteht dadurch die Beitragspflicht (**vgl. § 14 Abs. 2 dieser Muster-Satzung sowie zum tatsächlichen Anschluss**: OVG NRW, Beschl. vom 25.10.2012 – Az.: 15 A 27/10, Rz. 40 und OVG NRW, Beschl. vom 16.4.2012 – Az.: 15 A 593/12 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de). **Bei Außenbereichs-Grundstücken kommt es zusätzlich auf die Rechtskonformität der errichteten baulichen Anlagen mit der erteilten Baugenehmigung an, d.h. die Beitragspflicht entsteht erst, wenn diese Rechtskonformität feststeht (so: OVG NRW, Beschluss vom 07.11.2019 – Az.: 15 B 1138/19; OVG NRW, Beschluss vom 26.02.2014 – Az.: 15 A 2048/13).**
- 25) Diese Beschreibung des Grundstücksbegriffes entspricht der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW **zum sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriff (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 18.11.2013 – 15 A 2300/12; OVG NRW, Beschluss vom 09.10.2012 – Az.: 15 A 1019/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de**; OVG NRW, Beschluss vom 09.06.1998 - 15 A 6852/95 -, NWVBl. 1999, S. 25; Beschlüsse vom 16.01.1998 - 15 A 5375/97 - und vom 13.08.1998 - 15 A 3651/98 sowie Urteil vom 21.08.1995 – 15 A 4136/92, NWVBl. 1996, S. 64).
- 26) **Die Tiefenbegrenzung (§ 15 Abs. 2 der Muster-Satzung)** regelt nach der Rechtsprechung des OVG NRW generalisierend die räumliche Erschließungswirkung (Vorteilswirkung) der öffentlichen Abwasseranlage auf ein bebautes oder Baulandcharakter aufweisendes Grundstück in der Tiefe, d.h. es wird der wirtschaftliche Vorteil bezogen auf das Grundstück generell festgelegt. Auch innerhalb der Tiefenbegrenzung ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff anzuwenden und zu prüfen, welche Grundstücksflächen innerhalb der Tiefenbegrenzung im Ergebnis als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind, weil die bauliche Nutzung und nicht die gärtnerische Nutzung maßgebend ist (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 09.10.2012 – Az.: 15 A 1910/12 -; OVG NRW, Beschl. vom 16.2.2010 – Az.: 15 A 2613/09 – abrufbar unter: www.nrwe.de).
- 27) In der Baunutzungsverordnung wird der Begriff des Vollgeschosses nicht definiert. Es wird vielmehr in § 20 Abs. 1 Baunutzungsverordnung auf die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (LBauO NRW) verwiesen. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 LBauO NRW sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche hinausragt und die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Hiernach können für die Höhe eines Vollgeschosses mindestens 2,30 m zu-

grunde gelegt werden. Teilweise wird in Gemeinden in Bebauungsplänen die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern lediglich die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. In der Kommentierung von Schneider (in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch/Rohde/Rudersdorf/Schneider/Stein/Thomas, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 8, Rdnr. 43 ff.) ist dargestellt, dass es dem beitragsrechtlichen Vorteilsgedanken am ehesten entspricht, wenn in beplanten und unbeplanten Gebieten auf die zulässige Geschossigkeit und, wenn diese im Einzelfall überschritten ist, auf die tatsächliche Geschossigkeit abgestellt wird. Für beplante Gebiete heißt dies, dass sich die Ausnutzbarkeit nach der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Geschossigkeit richtet. Dieses spricht dafür, in Bebauungsplänen grundsätzlich die Zahl der höchstzulässigen Geschosse festzulegen und nicht nur die Höhe der baulichen Anlagen zu regeln. Schneider weist in seiner Kommentierung darauf hin, dass die kommunalen Satzungen regelmäßig Umrechnungsfaktoren für Baumassenzahlen oder Höhen in Geschossen vorsehen, wenn eine zulässige Geschossigkeit nicht feststellbar ist. Für eine solche Umrechnung ist – so Schneider – dann kein Raum, wenn die Geschossigkeit auch bei ungewöhnlicher Bauweise feststellbar ist, etwa bei einer Kirche, die regelmäßig nur ein Geschoss aufweist. Eine Verteilungsregelung, nach der dann, wenn wegen der Besonderheiten eines Bauwerks eine Geschosszahl nicht feststellbar ist, eine bestimmte fiktive Geschosszahl nach der Höhe des Bauwerks anzusetzen ist, greift ebenfalls für gewerblich genutzte Hallen nicht ein, die allein auf einer Ebene genutzt werden (so OVG NRW, Urte. V. 28.08.2001 – 15 A 465/99, NWVBl. 2002, S. 150, S. 154 f.). Diese Kommentierung deutet nach unserer Prüfung darauf hin, dass es im Zweifelsfall empfehlenswert erscheint, auf die planungsrechtlich zulässige Geschosszahl oder die tatsächlich verwirklichte Geschosszahl abzustellen. Gleichwohl darf in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben, dass ein Grundstück in dem Gebiet eines Bebauungsplanes längere Zeit unbebaut bleiben kann und eine Heranziehung zu einem Kanalanschlussbeitrag innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist erfolgen muss. Mithin wäre bei längerfristig nicht bebauten Grundstücken eine vorteilsgerechte Heranziehung unter Berücksichtigung der Geschosszahl nicht möglich. Vor diesem Hintergrund muss deshalb die Möglichkeit bestehen, Umrechnungsfaktoren für die im Bebauungsplan festgelegten Höhen der Bauwerke in Geschosse in der Beitragssatzung festzuschreiben, da sich anderenfalls eine Regelungslücke ergeben würde und eine vorteilsgerechte Abrechnung innerhalb der Festsetzungsfrist nicht mehr gewährleistet werden könnte. Gleichwohl können die Umrechnungsfaktoren nach der Kommentierung von Schneider (a.a.O.) dann leerlaufen, wenn eine fiktive (unterstellte) Geschosszahl nach der Höhe des

Bauwerks nicht angenommen werden kann, weil das Bauwerk (wie z. B. eine Halle) einzig und allein ein einziges Geschoss aufweist. Insgesamt können wir daher empfehlen, auch für den Fall der Bebauungspläne, die nur die zulässige Höhe der Bauwerke festsetzen (aber keine Geschosszahl), eine Umrechnungsformel grundsätzlich vorzusehen. **Grundsätzlich darf der Begriff „Vollgeschoss“ pauschal auf die gesamte Grundstücksfläche bezogen werden, d. h. es ist keine weitere Binnendifferenzierung bezogen auf die Grundstücksfläche erforderlich, weil das Nutzungsmaß und die Intensität der Möglichkeit der Inanspruchnahme nicht zwingend proportional zueinander sind (siehe hierzu: OVG NRW, Beschluss vom 13.08.2018 – Az.: 15 A 1869/17 – Beton-Silo -).**

- 28) Der Begriff der „auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse“ kann beispielsweise auf der Grundlage des § 34 BauGB bestimmt werden. (Zum Begriff des Geschosses vgl. Driehaus in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8, Rz. 453a)
- 29) Es wird auf die in Fußnote 22) zu beachtende Regelung des § 44 LWG NRW und die daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen für das Kanalanschlussbeitragsrecht verwiesen.
- 30) Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 27.11.1996 (Az.: 15 B 2222/96) deutlich gemacht, dass kein voller Teilanschlussbeitrag für den Anschluss von Niederschlagswasser an die gemeindliche Abwasseranlage erhoben werden kann, wenn das Niederschlagswasser **nicht** in vollem Umfang der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt werden kann, **z. B. 50 % des Niederschlagswassers auf dem Grundstück versickert werden muss**. Insoweit kann dann nur ein „Teilbeitrag“ von einem vollen Teilanschlussbeitrag für den Anschluss für Niederschlagswasser an die gemeindliche Abwasseranlage erhoben werden.
- 31) Es empfiehlt sich, denjenigen als Beitragspflichtigen zu bestimmen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Beitragsbescheid nur gegenüber demjenigen erlassen werden kann, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer war, nicht aber gegenüber dem neuen Eigentümer, wenn zwischenzeitlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat (vgl. hierzu auch OVG NRW, Ur. v. 02.03.1976 II A 248/74 - DÖV 1977, S. 250 ff.).

- 32) **Die Regelungen zum Kostenersatz für die Grundstücksanschlussleitungen nach § 10 Abs. 1 KAG NRW sind dann nicht in der Satzung erforderlich**, wenn in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde bestimmt ist, dass die Grundstücksanschlussleitungen, d.h. Anschlussleitungen von dem öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur Grundstücksgrenze des Privatgrundstückes, Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind (vgl. Quetsch, KStZ 2019, S. 201 ff.). In diesem Fall werden die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen über die Kanalanschlussbeiträge bzw. über die Abwassergebühren abgewickelt. Dass Grundstücksanschlussleitungen grundsätzlich zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt werden können, ergibt sich aus § 10 Abs. 3 KAG NRW. Dort ist geregelt, dass die Gemeinden bestimmen können, dass die Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage i.S.d. § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW gehören. Sind die Grundstücksanschlussleitungen aber satzungsrechtlich kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage und möchte die Gemeinde das Kostenersatzrecht nach § 10 KAG NRW anwenden, so ist eine klare satzungsrechtliche Regelung zum Kostenersatz unerlässlich (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschl. vom 26.03.2012 – Az.: 14 A 2688/09 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de; siehe hier auch die Ziffer 2 zu den „Wichtigen Hinweisen“ zu dieser Muster-Satzung auf S. 2).
- 33) **Die Rechtsprechung begrenzt den Kostenersatzanspruch durch das sog. Sonderinteresse des Grundstückseigentümers** (OVG NRW, Urteil vom 14.07.1987 – Az.: 22 A 1605/86 -, NWVBl. 1988, S. 46 ff. – seitdem ständige Rechtsprechung). Das **sog. Sonderinteresse** bedeutet, dass der Kostenersatz des Grundstückseigentümers eine Entgeltleistung ist, mit welcher der Grundstückseigentümer eine Leistung ausgleicht, die von der Gemeinde gegenüber ihm ganz konkret erbracht worden ist. Dieses ist mehr als der sog. wirtschaftliche Vorteil i.S.d. § 8 KAG NRW), denn das Sonderinteresse setzt eine darüberhinausgehende konkrete Nützlichkeit (einen Sondervorteil) für das Grundstück voraus (OVG NRW, Urteil vom 17.1.1996 – Az.: 22 A 2467/93 -, KStZ 1997, S. 217). Das sog. Sonderinteresse ist etwa dann gegeben, wenn ein privater Grundstücksanschluss nachweisbar schadhaft ist und eine Sanierungspflicht gemäß § 60 Abs. 2 WHG, § 10 SÜwVO Abw NRW besteht (**vgl. OVG NRW, Beschluss vom 04.12.2020 – Az.: 15 A 4847/19 - ; VG Münster, Urteile vom 24.06.2020 – Az.: 3 K 4979/17 – und 3 K 6759/17 - ; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2015 – Az.: 5 K 7702/14 – abrufbar unter: www.nrw.de**). Das VG Arnsberg (**Urteil vom 02.07.2015 - Az.: 5 K 50/14 –**) hat entschieden, dass das

Sonderinteresse nicht gegeben ist, wenn ein Grundstücksanschluss vorzeitig (zu früh) erneuert wird, weil für den Grundstückseigentümer z. B. ein Sanierungszeitraum bis zu 10 Jahren bei sog. mittelgroßen Schäden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SÜwVO Abw NRW besteht. Beantragt der Grundstückseigentümer allerdings die Kostenersatz-Maßnahme für sein Grundstück, liegt das Sonderinteresse schriftlich dokumentiert vor (allein die bloße Kenntnis oder Duldung des Grundstückseigentümers genügt zur subjektiven Bestimmung des Sondervorteils jedoch nicht; vgl. Unkel in: Driehaus, KAG NRW, Kommentar, § 10 KAG NRW, Rz. 30; Queitsch in: Hamacher/ Lenz/Queitsch, KAG NRW, Kommentar, § 10 KAG NRW Rz. 11 ff., 14; OVG NRW, Urteil vom 17.1.1996 – Az.: 22 A 2467/93 – KStZ 1997, S. 217 ff.). Es ist zwar eine Vorabinformation des Grundstückseigentümers über die Kostenersatz-Maßnahme nicht vorgesehen, aber diese kann dazu genutzt werden, das Sonderinteresse zu begründen. Bestätigt der Grundstückseigentümer schriftlich, dass er die Kostenersatz-Maßnahme durchgeführt haben möchte, so ist das sog. Sonderinteresse dokumentiert (vgl. VG Minden, Urteil vom 30.07.2008 – Az.: 11 K 891/08 – Rz. 47 –; VG Münster, Urteil vom 31.08.2006 – Az.: 3 K 1681/03 – kein Sonderinteresse bei Erneuerung einer unbekanntenen Leitung).

- 34) Dieses ist nur eine beispielhafte Definition, die den Standardfall abbildet, dass das zu entwässernde Grundstück unmittelbar an der kanalisierten Straße liegt. Besteht bei unbebauten Hinterlieger-Grundstücken keine in das Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit zugunsten des Hinterlieger-Grundstücks bezogen auf das Vorderlieger-Grundstück, so muss die Gemeinde die öffentliche Abwasserleitung notfalls im Wege der Zwangsdurchleitung über das Vorderlieger-Grundstück (§§ 93 ff. WHG, § 128 LWG NRW) an das Hinterlieger-Grundstück heranführen (vgl. hierzu: OVG NRW, Beschl. vom 05.10.2012 – Az.: 15 A 1409/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de).
- 35) § 10 Abs. 1 KAG NRW lässt zwei Varianten des Kostenersatzes zu. Entweder wird ein Kostenersatz auf der Grundlage von sog. Einheitssätzen ermittelt. Alternativ hierzu ist es auch möglich, einen Kostenersatz auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten Kosten durchzuführen. Im Satzungstext sind beide Möglichkeiten alternativ gegenübergestellt.
- 36) Die endgültige Herstellung bzw. Beendigung der Maßnahme liegt regelmäßig in dem Zeitpunkt vor, in dem die technischen Arbeiten abgeschlossen sind. Bei der Herstellung ist erforderlich, dass eine Verbindung des Anschlusses mit dem betriebsfertig

hergestellten Entwässerungskanal erfolgt ist, so dass vom Anschluss aufgenommene Abwasser in diesen abgeleitet werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.08.1978 – II A 415/76 – und OVG NRW, Urteil vom 27.02.1982 – 2 A 2064/81).

- 37) Es empfiehlt sich, denjenigen als Kostenersatzpflichtigen zu bestimmen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatz-Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Bescheid nur gegenüber demjenigen erlassen werden kann, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer war, nicht aber gegenüber dem neuen Eigentümer, wenn zwischenzeitlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat (vgl. hierzu auch OVG NRW, Urt. v. 02.03.1976, II A 248/74 - DÖV 1977, S. 250 ff.). Im Übrigen muss die Satzung genau bestimmen, wer Kostenersatzschuldner ist (so: VG Münster, Urteil vom 30.5.2011 – Az.: 3 K 2119/10 - ; VG Aachen mit Urteil vom 17.10.2003 - Az.: 7 K 237/99), anderenfalls ist die Satzung unwirksam. Die Gemeinde kann jedoch auch regeln, dass die beteiligten Grundstückseigentümer nur anteilig ersatzpflichtig sind (vgl. hierzu auch [Unkel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 10 Rn. 59](#)).
- 38) Die Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 WHG.